



INTERNATIONALE FLUGAMBULANZ E.V.
FLIGHT-AMBULANCE-INTERNATIONAL (GERMANY)

VEREINSSATZUNG (Stand 12/2010)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „IFA Internationale Flugambulanz e.V. – Flight-Ambulance-International (Germany)“.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Leipzig unter VR 898 und führt den Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 ZWECK DES VEREINS SOWIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) Leistung eines Beitrages zur Erhaltung und zum Schutz von Leben und Gesundheit durch den Einsatz seiner Mittel und seiner Organisation im In- und Ausland.
 - b) Förderung und Ausbau des Rettungswesens, insbesondere der Primärrettung, durch Errichtung und Unterhaltung von Notrufzentralen im In- und Ausland, beispielsweise auf Flughäfen in den Hauptreiseländern und Schaffung von Rettungseinrichtungen, Stellung von Rettungssets in Flugzeugen und sonstigen Fahrzeugen, die zur ambulanten Behandlung von Unfallopfern und Erkrankten erforderlich sind.
 - c) Organisation und Durchführung von Krankenhausverlegungs-, Transport- und Ambulanzflügen und sonstigen Transporten im In- und Ausland bei Unglücksfällen und Erkrankungen einschließlich der Kostenabwicklung, ebenso wie der Transport von Arzneimitteln und Transplantaten, sowie Blutkonserven und Blutersatz. Der Verein übernimmt in solchen Fällen auch die Vergabe von Transportaufträgen und nimmt hierfür geeignete Dritte unter Vertrag.
- (2) Weitere Zielsetzungen des Vereins
 - a) Dem Verein ist die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes gestattet.
 - b) Der Verein unterstützt ferner im Rahmen seiner Möglichkeiten in- und ausländische Entwicklungshilfeprojekte auf dem medizinischen Bereich, insbesondere in Bezug auf die Flugrettung.
 - c) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des vorstehend im Einzelnen dargestellten Vereinszweckes auch Geld- und Sachspenden zu vergeben.
 - d) Der Verein richtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen der internationalen Hilfsorganisation und setzt seine Mittel für notleidende und hilfsbedürftige Menschen ohne Ansehen der Person ein.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden – und zwar im Rahmen einer Einzel-, Familien- oder Gruppenmitgliedschaft.
 - a) Einzelmitgliedschaft
Einzelmitgliedschaft ist für jede natürliche Person möglich.
 - b) Familienmitgliedschaft
Bei Begründung einer Familienmitgliedschaft stehen außer dem Mitglied die Leistungen des Vereins auch dessen Ehepartner/dessen nach LPatG eingetragenen Lebenspartner oder dem ständig in eheähnlicher/lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner sowie allen unterhaltsberechtigten Kindern zu, sofern sie kein eigenes Einkommen haben, im gemeinsamen Haushalt leben und nicht älter als 25 Jahre sind.
 - c) Gruppenmitgliedschaft
Hierunter fallen Personenmehrheiten, für welche ein Gruppenmitgliedschaftsvertrag besteht.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, dass Einzel- und Familienmitgliedschaften jeweils auch als Juniormitgliedschaften begründet werden können.
Juniormitglieder haben in den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft („Einführungszeit“) kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins, im Übrigen aber bereits dieselben Rechte und Pflichten wie Einzel- bzw. Familienmitglieder.
Tritt während der Juniormitgliedschaft ein Repatriierungsfall ein, haben sie dem Verein 1 % der Repatriierungskosten zu ersetzen, maximal aber das Doppelte des Juniormitgliedsbeitrages.
Mit Ablauf der Einführungszeit verwandelt sich die Juniormitgliedschaft in eine gewöhnliche Einzel- oder Familienmitgliedschaft.
- (3) Die Einzel- oder Familienmitgliedschaft entsteht – ggf. als Juniormitgliedschaft – wenn der Verein einen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) nicht binnen eines Monats nach Zugang ablehnt.
Die Ablehnung ist ausgeschlossen, falls der Aufnahmewillige oder – im Falle der beantragten Familienmitgliedschaft – ein begünstigter Familienangehöriger des Aufnahmewilligen nach Stellung des Aufnahmeantrags, aber vor Zugang einer Ablehnung von einem Repatriierungsfall betroffen wird.
Ist die Mitgliedschaft entstanden, so gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Datum des Aufnahmeantrags.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Begründung von Gruppenmitgliedschaften Gruppenmitgliedschaftsverträge abschließen. Eine Gruppenmitgliedschaft entsteht mit Abschluss eines Gruppenmitgliedschaftsvertrages. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder und Angehörigen dieser Gruppe bestimmen sich nach jenem Vertrag.
Ein passives Wahlrecht besteht für die Gruppe nicht. Im Rahmen des aktiven Wahlrechts verfügt die Gruppe über eine Stimme. Der Vorstand kann bei der Ausgestaltung des Gruppenmitgliedschaftsvertrages von § 3 (5) bis (7) abweichende Vereinbarungen treffen.
- (5) Die Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen dem Mitglied mit wirksamer Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Unterzeichnung einer wirksamen und durch Guthaben oder verfügbaren Kredit gedeckten Einzugsermächtigung. Sie ruhen während der Zeit eines Beitragsrückstands. Die Rechte zur Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung stehen einem Mitglied, das kein Juniormitglied ist, erstmals nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft zu, einem Juniormitglied gar nicht. Das passive Wahlrecht entsteht mit der Mitgliedschaft.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein jeweils unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 2 Jahren berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- b) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift länger als drei Monate mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
Die Mahnung und der Ausschluss gelten 10 Werktage nach Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen. Der Anspruch des Vereins auf fällige Beiträge bleibt unberührt.

§ 4 KOSTENTRAGUNG

- (1) Der Verein hat als Versicherungsnehmer eine Versicherung abgeschlossen, die das dem Verein erwachsende Kostenrisiko aus erforderlichen medizinisch notwendigen Flugrückholungen seiner Mitglieder abdeckt. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Verein.
- (2) Sollte der als notwendig erachtete Rücktransport des Mitgliedes mit anderen Transportmitteln durchgeführt werden, trägt der Verein die hierfür entstehenden Kosten.

§ 5 LEISTUNGEN DES VEREINS FÜR SEINE MITGLIEDER

Zur Erfüllung des Vereinszweckes hat der Verein für seine Mitglieder und die weiteren, nach § 3 Abs. 1 b Anspruchsberechtigten folgende Leistungen zu erbringen.

- (1) Leistungen bei Unfall und/oder Krankheit

- a) Organisation und Kostenübernahme von Ambulanzflügen aus dem Ausland, und zwar jeweils zu einem dem Wohnsitz des Mitgliedes nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus;
- b) Organisation und Kostenübernahme von Ambulanzflügen im Inland in das einem dem Wohnsitz des Mitgliedes nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus;
- c) Organisation und Kostenübernahme von Such- und Ambulanzflügen für Mitglieder und nach § 3 Abs. 1 b Anspruchsberechtigten
- d) Organisation und Kostenübernahme der Verlegung des Mitgliedes und der nach § 3 Abs. 1 b Anspruchsberechtigten von dem außerörtlichen Krankenhaus zu einem Wohnsitzkrankenhaus nach Wahl des Mitgliedes bei sozialer Indikation, soweit ein Krankenhausaufenthalt von wenigstens acht Tagen zu erwarten ist und der behandelnde Arzt und/oder Vertrauensarzt des Vereins aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Verlegung befürwortet;
- e) Organisation und Durchführung des Rücktransportes von nach § 3 Abs. 1 b mitreisenden Anspruchsberechtigten und Mitgliedern bei von Repatriierung betroffener nach § 3 Abs. 1 b mitreisenden Anspruchsberechtigten Haustieren, Gepäck und Rückführung des Kraftfahrzeuges zu dem ständigen Wohnsitz des Mitgliedes,
- f) Vor einem Transport mit einem Luftfahrzeug soll sich das Mitglied mit dem Vertrauensarzt des Vereins über die Rettungsleitstelle des Vereins in Verbindung setzen. Hat der Vertrauensarzt dem Lufttransport zugestimmt, so wird angenommen, dass der Rücktransport medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet war.
- g) In den vorstehend genannten Fällen wird der Rücktransport durchgeführt bei Unfällen oder Krankheit während einer Reise des Mitgliedes. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist ferner, dass die Mitgliedschaft vor Antritt der Reise begonnen hat.
- h) Der Rücktransport erfolgt weltweit.
- i) Die Auswahl des Transportmittels für Rücktransporte obliegt dem Verein unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Auswahl erfolgt dabei unter primärer Berücksichtigung der Gesundheitsinteressen des Mitgliedes.

- (2) Leistungen im Todesfall

- a) Organisation und Kostenübernahme des Transportes von sterblichen Überresten des Mitgliedes an den letzten Wohnsitz des Mitgliedes;
- b) Überführung der sterblichen Überreste eines Mitgliedes in einen Ort, den er vor seinem Ableben bestimmt oder nach seinem Tod seine nächsten Angehörigen bestimmt haben, wenn sich dieser Ort, an dem die Bestattung stattfinden soll, im Land seiner Staatszugehörigkeit befindet und weiter als 1.500 km vom letzten Wohnsitz des Verstorbenen entfernt ist.

- (3) Sonstige Leistungen

- a) Betrieb einer regelmäßig aktualisierten Internetplattform
- b) Förderung des gesellschaftlichen Kontaktes der Mitglieder untereinander,
- c) Mitgliederreiseberatung, soweit gesetzlich zulässig, z. B. Ausarbeitung von medizinischen Schutzprogrammen für Reisende, insbesondere bei Reisen in die Dritte Welt,
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Mitglieder, insbesondere über das Rettungswesen,
- e) Informationen für die Mitglieder über die Versandmöglichkeiten von Medikamenten, Plasmen und Transplantaten.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Durch Beschluss des Vorstandes können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Mitgliedsjahr zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates fest, und zwar für jede Art von Mitgliedschaft gesondert. Er kann den Mitgliedsbeitrag im Laufe eines Mitgliedsjahres für das jeweilige Mitgliedsjahr ändern; Änderungen für bereits beendete Mitgliedsjahre sind unzulässig.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Mitgliedsjahres fällig. Der Vorstand kann bestimmen, dass der Beitrag früher fällig wird, jedoch nicht früher als an dem Tag, an dem unter Beachtung der Austrittsfrist ein Austritt aus dem Verein für das betreffende Mitgliedsjahr nicht mehr erfolgen kann.
- (3) Der Vorstand kann auch bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag in zwei Halbjahresraten zu bezahlen ist.
- (4) Zur Förderung des Vereinszweckes und zur Erhöhung der Mitgliederzahl ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates berechtigt, Mitgliedschaften zu begründen, die jeweils für einen begrenzten Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (5) Zur Finanzierung außergewöhnlicher im Vereinsinteresse liegender Aufwendungen, die mit Mitgliedsbeiträgen nicht gedeckt werden können, können entweder die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates Umlagen beschließen. Diese dürfen das Dreifache eines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Ist ein entsprechender Beschluss gefasst, so ist die Umlage in gleicher Weise zahlbar wie der Mitgliedsbeitrag (Barzahlung, Zahlkarte, Überweisung, Einzugsermächtigung).
- (6) Beschlüsse über die Veränderung oder Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden mit ihrer Veröffentlichung in der in § 11 Abs. 3 genannten Tageszeitung wirksam.
- (7) Mitgliedsbeiträge von Gruppenmitgliedern brauchen abweichend von Abs. 6 nicht veröffentlicht werden. Für sie gelten Abs. 2 bis 5 nur, falls im Gruppenmitgliedsvertrag mit dem Gruppenmitglied nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat (Aufsichtsrat)
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und zwei weiteren Vorständen. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Im obliegen – mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes – alle Angelegenheiten der Mitgliederverwaltung, angefangen mit der Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben geeignete Dritte für den Verein unter Vertrag zu nehmen, hauptamtliche Geschäftsführer einzustellen, Managementverträge abzuschließen sowie entgeltliche Mitgliederwerbung zu beauftragen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Neuwahl des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, wenn die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - b) Nominierungen für die Neuwahl zu einem Vorstandsamt müssen der Geschäftsstelle – zu Händen des amtierenden Vorstandes – spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, in deren Verlauf die Wahl durchgeführt werden soll, vorliegen. Der Wahlvorschlag ist unter Einschreiben oder unter schriftlichem Zugangsnachweis zuzustellen. Liegt eine Nominierung nicht 14 Tage vor der Wahl bei der Geschäftsstelle vor, so kann die nominierte Person nicht zur Wahl gestellt werden.
- (4) Das Amt des Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit Amtsniederlegung, Abwahl oder Zeitablauf.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist ein Vorstandsamt unbesetzt, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Wenn nicht alle Vorstandsmitglieder darauf verzichten, ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussordner einzuhäften und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sind einzelne Mitglieder des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt, so kann auf die Aufzeichnungen in dem Beschlussordner verzichtet werden, wenn aus den gewöhnlichen kaufmännischen Aufzeichnungen des Vereins die entscheidungsrelevanten Geschäftsvorfälle nachzuvollziehen sind.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren oder zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (11) Eine eventuelle Haftung des Vorstandes ist – soweit gesetzlich zulässig – auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagensatz; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Anspruch auf Vergütung hat ein Vorstandsmitglied nur, soweit sie in einem Dienstvertrag mit ihm geregelt ist. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

§ 10 DER VERWALTUNGSRAT (AUF SICHTSRAT)

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er überwacht und berät den Vorstand und wirkt nach Maßgabe des Abs. 11 und 12 an der Geschäftsführung des Vereins mit.
- (2) Der Verwaltungsrat wird nach außen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates bevollmächtigen, die Vertretung zu übernehmen.
- (3) Neuwahl des Verwaltungsrates Für die Neuwahl des Verwaltungsrates gelten die Regelungen über die Neuwahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 3) sinngemäß. Nominierungen für den Verwaltungsrat müssen in der dort genannten Form und Frist der Geschäftsstelle – zu Händen des Verwaltungsrates – vorliegen.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt für das Amt des Mitgliedes des Verwaltungsrates entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so bestimmt der verbleibende Verwaltungsrat bis zur Neuwahl aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden.

Wenn nicht alle Verwaltungsratsmitglieder darauf verzichten, gilt für die Einberufung eine Frist von drei Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (7) Für die Sitzungsleitung, die Beschlussfassung und die Aufbewahrung der Beschlüsse gelten § 9 Abs. 8 und § 9 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Im Übrigen kann auch ein Beschluss des Verwaltungsrats auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren oder zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Für die Haftung des Verwaltungsrates findet § 9 Abs. 11 entsprechende Anwendung.
- (9) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen und Auskünfte von den steuerlichen und rechtlichen Beratern des Vereins, von Banken und sonstigen Institutionen einzuholen.
- (10) Der Verwaltungsrat unterbreitet der Mitgliederversammlung die Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.
- (11) Der Verwaltungsrat hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - c) Abschluss eines Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied,
 - d) Zustimmung zur Einführung von Junior- und Begründung von Gruppenmitgliedschaften,
 - e) Zustimmung zu Regelungen nach § 7(1), (4), (5) die den Mitgliedsbeitrag betreffen,
 - f) Zustimmung zum Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins oder zum Abschluss eines Managementvertrages,
 - g) Zustimmung zu sonstigen Anstellungsverträgen oder Verträgen mit freien Mitarbeitern mit einer jährlichen Bruttovergütung von mehr als 100.000,00 EURO,
 - h) Zustimmung zu Verträgen aller Art, die den Verein zu einmaligen oder jährlichen Zahlungen von mehr als 150.000,00 EURO verpflichten,
 - i) Zustimmung zur Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland,
 - j) Zustimmung zu Erklärungen nach § 15,
 - k) Zustimmung zu Ausgaben von mehr als 150.000,00 EURO im Einzelfall,

Die Rechtsgeschäfte nach lit. d) bis j) werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates wirksam, Ausgaben nach lit. k) dürfen nur mit dessen Zustimmung getätigt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt im Innenverhältnis und stellt keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dar.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - c) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 Sie kann Entscheidungen des Verwaltungsrates ersetzen oder abändern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab dem Termin der Veröffentlichung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Sollen nach der Tagesordnung Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates neu gewählt werden, so beträgt die Einberufungsfrist abweichend von Satz 1 vier Wochen.
- (4) Die Einberufungszuständigkeit liegt beim Vorstand. Er hat zeitgleich mit der Veröffentlichung die Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Zutritt zur Mitgliederversammlung wird nur gegen Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gewährt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand zu benennenden anderen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenehaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt wird, und legt die Abstimmungsmodalitäten fest.
- (9) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 GEWINN

Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abwicklung durch den 1. Vorsitzenden als alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (D.P.W.V.) zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Förderung des Luftrettungswesens, zu verwenden hat.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen sollten, wird der Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates ermächtigt, diese verlangten Änderungen zu beschließen.